

Jugendamt

Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Übernahme von Elternbeiträgen bzw. Gebühren für Kindertageseinrichtungen und für Kindertagespflege

1. Rechtsgrundlagen

- §§ 22, 23, 24, 90 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)
- § 15 Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG)
- Gemeinsame Empfehlungen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages, des Sächsischen Landkreistages, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie vom 25. Juli 1996

2. Zuwendungszweck

Auf Antrag kann eine vollständige oder teilweise Übernahme der Elternbeiträge bzw. Gebühren, die beim Besuch von Kindertageseinrichtungen - Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorten - bzw. in Kindertagespflege anfallen, erfolgen.

3. Anspruchsberechtigter/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die Eltern mit Hauptwohnsitz im Landkreis Zwickau. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, tritt dieser an die Stelle der Eltern.

4. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Der Landkreis Zwickau übernimmt auf der Grundlage des § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII den Elternbeitrag, wenn dieser den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist

- vollständig, wenn das Familieneinkommen unter der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt,
- teilweise, wenn das Familieneinkommen über der Einkommensgrenze nach § 85 SGB XII liegt.

Der Betrag, um den die Einkommensgrenze überschritten wird, ist durch die Eltern als Eigenanteil zu zahlen.

Die Übernahme erfolgt für die gemäß Betreuungsvertrag vereinbarte Betreuungszeit in der Einrichtung bis maximal neun Stunden in Kindertageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege und für maximal sechs Stunden in Kinderhorten.

Beim Nachweis der Notwendigkeit weiterer Betreuungsstunden kann auf Antrag eine vollständige oder teilweise Übernahme des höheren Elternbeitrages erfolgen.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Übernahme des Elternbeitrages erfolgt bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen bis zum 15. des Monats für den laufenden Monat. Der Bewilligungszeitraum beträgt in der Regel sechs Monate.

Abweichungen davon sind im Einzelfall möglich. Sind keine Veränderungen hinsichtlich des Besuchs der Einrichtung bzw. Kindertagespflegestelle und des Familieneinkommens zu erwarten, kann der Bewilligungszeitraum für höchstens ein Jahr festgesetzt werden.

Ist durch den Antragsteller nicht zu verantworten, dass Unterlagen nicht vorliegen, so kann ein vorläufiger Bescheid für maximal drei Monate mit dem Vorbehalt der Rückforderung zu Unrecht erhaltener Leistungen erteilt werden.

Kosten für privatrechtlich abgeschlossene Betreuungsverträge sowie Elternbeiträge bzw. Gebühren für Gastkinder werden nicht übernommen.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle, werden für das zweitälteste Kind maximal 40 Prozent, für das drittälteste Kind maximal 80 Prozent und ab dem vierten Kind 100 Prozent der Elternbeiträge durch den Landkreis übernommen.

Für Alleinerziehende werden zusätzlich 10 Prozent der Elternbeiträge durch den Landkreis übernommen.

Die Träger der Einrichtungen und Kindertagespflegepersonen stellen vierteljährlich dem Jugendamt die Absenkungsbeträge in Rechnung.

Beim Vorliegen einer kommunalen Regelung zur Kostenfreistellung beim Besuch einer Kindertageseinrichtung entfällt die Antragstellung an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft die Richtlinien Dr. JH 59/II/02 vom 07. Januar 2002 und Dr. JH 13/III/05 vom 01. Mai 2005 für den Altkreis Zwickauer Land, die Richtlinien Nr. JHA 0070/03 vom 26. März 2003, Nr. KT 0026/04 vom 03. November 2004 und Nr. KT 0200/07 vom 12. Dezember 2007 vom Altkreis Chemnitzer Land.

Zwickau, den 11. November 2008

Dr. C. Scheurer
Landrat